



FPS Flexpack GmbH · Lochfeldstraße 29 · 76437 Rastatt

FPS Flexpack GmbH

EU-Bestätigung des Vorliegens der Konformitätserklärung nach PPWR

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle für Karton, Papier, Wellpappe, papierbasierte Verpackungen und zugehörige Transportverpackungen
Gültigkeitsbezug: ab 12.08.2026

Unternehmen	FPS Flexpack GmbH
Adresse	Lochfeldstraße 29, 76437 Rastatt
Dokumentationsverantwortlich	Bernhard Klumpp, Kaufmännische Leitung / Prokura
Dokumenttyp	Konformitätsbewertung / PPWR-Nachweisübersicht
Geltungsbereich	Karton, Papier, Wellpappe, papierbasierte Verpackungen und zugehörige Transportverpackungen
Anwendungsbereich	Lebensmittel-, Verkaufs-, Sekundär-, Um- und Transportverpackungen
Gültig ab	12.08.2026
Version / Stand	Version 3.1 /04.08.2026

„Alle Konformitätserklärungen der Lieferanten zu dieser Produktgruppe liegen dem Unternehmen Flexpack vor und werden gemäß PPWR Anhang VII Punkt 4 auf Verlangen den zuständigen Behörden innerhalb von 14 Tagen zu Verfügung gestellt.“

Hinweis: Dies ersetzt keine Rechtsberatung. Maßgeblich bleiben der amtliche Rechtstext der Verordnung (EU) 2025/40 sowie die jeweiligen Original-Lieferantenunterlagen, Prüfberichte und Artikelspezifikationen.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck, Geltungsbereich und Rollenbeschreibung
2. Zusammenfassende EU-Konformitätserklärung
3. Material- und Produktgruppen: Karton und Wellpappe
4. Detaillierte PPWR-Konformitätsbewertung Artikel 5 bis 12
5. Pflichten der Wirtschaftsakteure und Nachweisorganisation
6. Quellenbasis, Anlagen und Unterschrift



1. Zweck, Geltungsbereich und Rollenbeschreibung

Diese ausführliche Erklärung beschreibt die PPWR-Konformitätsbewertung der FPS Flexpack GmbH für papierbasierte Verpackungen aus Karton, Papier und Wellpappe. Der Schwerpunkt liegt auf Verpackungen im Lebensmittelumfeld, insbesondere auf Um-, Sekundär-, Verkaufs- und Transportverpackungen sowie auf solchen Verpackungskomponenten, die für direkten oder indirekten Lebensmittelkontakt bestimmt sein können. Die Erklärung stützt sich auf vorhandene Lieferantenerklärungen, technische Dokumentationen, Artikelübersichten, Stoffnachweise, PFAS-/REACH-/Schwermetallbestätigungen, Recyclingfähigkeitsbewertungen sowie lebensmittelrechtliche Aussagen. Die jeweiligen Originaldokumente sind Bestandteil der technischen Nachweisakte und bleiben für Detailangaben maßgeblich.

1.1 Rollenbeschreibung nach PPWR

FPS Flexpack GmbH bewertet die in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Verpackungen im Rahmen der eigenen Rolle als Wirtschaftsakteur. Je nach Kundenauftrag und Lieferkette kann FPS Flexpack als Erzeuger, Inverkehrbringer, Lieferant oder Vertreiber auftreten.

Für kundenspezifisch gefertigte Verpackungen erfolgt die Bewertung auf Grundlage der finalen Spezifikation, der freigegebenen Konstruktion und der bereitgestellten Rohmaterialinformationen.

Lieferanten und Rohmaterialhersteller stellen die stofflichen, technischen und recyclingbezogenen Informationen bereit; FPS Flexpack liegt diese vor.

2. Zusammenfassende EU-Konformitätserklärung

FPS Flexpack GmbH erklärt nach bestem Wissen und auf Grundlage der vorliegenden Nachweise, dass die unter den Geltungsbereich fallenden Karton-, Papier- und Wellpappeverpackungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 erfüllen, soweit diese Anforderungen für die jeweilige Verpackungsart, Materialgruppe und Verwendung anwendbar sind.

Die Konformität betrifft insbesondere die Anforderungen an Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, Verpackungsminimierung, Kennzeichnung, technische Dokumentation, Konformitätsbewertung und EU-Konformitätserklärung. Anforderungen, die spezifisch Kunststoffverpackungen, kompostierbare Verpackungen, Refill-Modelle oder besondere Einwegkunststoffartikel betreffen, werden bei Relevanz separat bewertet.



3. Material- und Produktgruppen: Karton und Wellpappe

Materialgruppe	Beispiele	PPWR-Relevanz	Bewertung FPS Flexpack
Wellpappe PAP 20	Faltschachteln, Transportkartons, Stanzverpackungen	Art. 5, 6, 10, 12, 15, 38, 39	Recyclingfähig im Papierstrom; Stoffnachweise vorhanden; artikelbezogene Spezifikation erforderlich
Karton PAP 21	Vollkarton, Faltschachteln, Kartonagen	Art. 5, 6, 10, 12, 15, 38, 39	Papierbasierte Bewertung; Lebensmittelkontakt nur bei bestimmungsgemäßigem Einsatz
Papier PAP 22	Einleger, Zwischenlagen, papierbasierte Komponenten	Art. 5, 6, 10, 12	Eignung abhängig von Beschichtung, Druck und Lebensmittelkontakt
EPAL-/Holzladungsträger FOR 50	Paletten und Transporthilfsmittel	Art. 11, 29-31	Wiederverwendbares Poolsystem; separat nachweisbar
Hilfsstoffe	Klebstoffe, Druckfarben, Bänder, Etiketten	Art. 5, 6, 10, 12	Nur zulässig, soweit sie Recycling und Stoffkonformität nicht unzulässig beeinträchtigen

4. Detaillierte PPWR-Konformitätsbewertung Artikel 5 bis 12

4.1 Artikel 5 – Stoffe in Verpackungen

Für Karton- und Wellpappeverpackungen werden Schwermetalle, PFAS, REACH/SVHC, POP-Stoffe sowie sonstige besorgniserregende Stoffe auf Grundlage der Lieferantenerklärungen und Analyseberichte bewertet. Die zulässige Summe der relevanten Schwermetalle wird nach den vorliegenden Nachweisen eingehalten. PFAS werden nicht absichtlich zugesetzt; mögliche Spuren aus Recyclingfaserströmen sind risikobasiert zu bewerten und bei neuen Erkenntnissen nachzuverfolgen.

4.2 Artikel 6 – Recyclingfähigkeit

Karton und Wellpappe sind als Papierfaserverpackungen grundsätzlich über etablierte Papier- und Kartonrecyclingsysteme stofflich verwertbar. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung von Materialreinheit, Druckfarben, Klebstoffen, Etiketten, Bändern und sonstigen Komponenten.



4.3 Artikel 7 – Rezyklatanteile in Kunststoffverpackungen

Für reine Karton- und Wellpappeverpackungen ist dieser Artikel grundsätzlich nicht direkt einschlägig. Sobald Kunststoffanteile, Folienfenster, Barrieren, Kunststoffbänder oder Verbundmaterialien eingesetzt werden, ist eine gesonderte Bewertung nach Kunststoffvorgaben erforderlich.

4.4 Artikel 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Für papierbasierte Karton- und Wellpappeverpackungen grundsätzlich nicht direkt einschlägig. Relevanz entsteht nur bei biobasierten Kunststoffkomponenten, Beschichtungen oder Barriereelementen.

4.5 Artikel 9 – Kompostierbare Verpackungen

Die betrachteten Verpackungen sind grundsätzlich für den Papier-/Kartonrecyclingstrom vorgesehen und nicht als kompostierbare Verpackungen deklariert. Kompostierbarkeit wird daher nicht als Regelentsorgungsweg angesetzt.

4.6 Artikel 10 – Verpackungsminimierung

Verpackungen werden so ausgelegt, dass Schutzfunktion, Transportstabilität, Lagerfähigkeit, Lebensmittelhygiene, Maschinenlauf und Kundenanforderungen erfüllt werden, ohne Gewicht oder Volumen unnötig zu erhöhen.

4.7 Artikel 11 – Wiederverwendbare Verpackungen

Einweg-Kartonagen und Einweg-Wellpappeverpackungen sind nicht automatisch Mehrwegverpackungen. Für wiederverwendbare Transportverpackungen, insbesondere EPAL-Ladungsträger, werden Systemnachweise und Poolinformationen separat herangezogen.

4.8 Artikel 12 – Kennzeichnung

Materialkennzeichnungen wie PAP 20, PAP 21, PAP 22 und FOR 50 werden entsprechend Verpackungsart, Kundenanforderung und geltenden Vorgaben vorgesehen. Zukünftige harmonisierte Kennzeichnungsvorgaben sind in den Änderungsdienst aufzunehmen.

5. Pflichten der Wirtschaftsakteure und Nachweisorganisation

FPS Flexpack führt die vorliegenden Lieferantendaten, materialbezogenen Konformitätserklärungen und technischen Spezifikationen in einer prüffähigen Nachweisakte zusammen. Die Nachweisakte enthält insbesondere die technische Dokumentation, die Risikobewertung zur Stoffkonformität, die Material- und Artikelklassifizierung, die Recyclingfähigkeitsbewertung, die Dokumentenlenkung und die EU-Konformitätserklärung.

6. Quellenbasis, Anlagen und Unterschrift

6.1 Quellenbasis

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 22.01.2025.

Vorliegende Lieferantenerklärungen und technische Dokumentationen zu Karton, Papier, Wellpappe, PPWR, Schwermetallen, PFAS, REACH/SVHC, Lebensmittelkontakt und Recyclingfähigkeit.

Bestehende technische Dokumentationen der FPS Flexpack GmbH zu Wellpappen- und Kartonageverpackungen gemäß PPWR.

6.2 Gültigkeit und Änderungsvorbehalt

Diese ausführliche Gesamterklärung gilt für die beschriebenen Verpackungsarten ab dem 12.08.2026. Sie ist zu überprüfen und fortzuschreiben, wenn sich Rechtslage, Artikelzusammensetzung, Lieferantendaten, Materialqualitäten, Druckfarben, Klebstoffe, Beschichtungen, Kundenanforderungen oder harmonisierte Spezifikationen ändern.

6.3 Unterschrift

Ort, Datum	Name / Funktion	Unterschrift
Rastatt, 12.08.2026	Bernhard Klumpp Kaufmännische Leitung / Prokura	 FPS Flexpack GmbH Lochfeldstraße 29 76437 Rastatt